

Satzung über die Festlegung von Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 BauGB (Klarstellungssatzung) im Bereich Aulenhäuser Straße 34b

Gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl I S. 1728) hat die Gemeindevertretung Weinbach in ihrer Sitzung am 15.07.2021 folgende Klarstellungssatzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die in der beigefügten Karte nordwestlich der die eingetragenen Abgrenzungslinie als „*Innenbereich (§ 34 BauGB)*“ gekennzeichneten Gebietsteile sind Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Weinbach.

Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmt sich im Geltungsbereich der Satzung nach den Vorschriften des § 34 Baugesetzbuch.

§ 3 Inkrafttreten

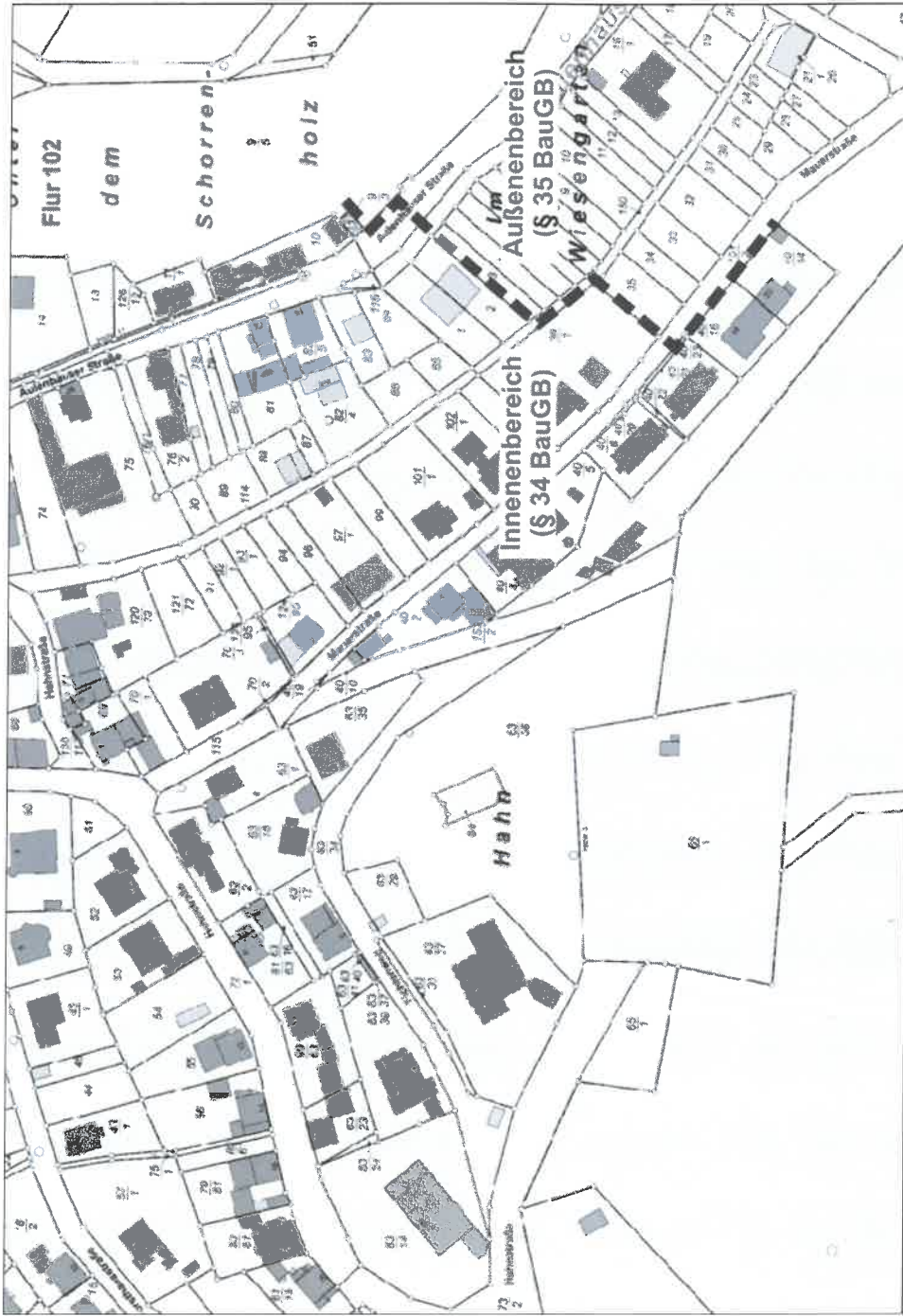
Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Klarstellungssatzung kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung, Elkerhäuser Straße 17 in 35796 Weinbach eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Karte: Räumlicher Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Aulenhäuser Straße 34b in Weinbach gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.07.2021



Weinbach, den 29.07.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Weinbach

Britta Lühr

Britta Lühr
Bürgermeisterin



Bekanntgemacht am 31.07.2021
im Weilburger Tageblatt

Ämtliche Bekanntmachung

Satzung über die Festlegung von Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 BauGB (Klarstellungssatzung) im Bereich Aulenhäuser Straße 34b

Gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl I S. 1728) hat die Gemeindevertretung Weinbach in ihrer Sitzung am 15.07.2021 folgende Klarstellungssatzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die in der beigefügten Karte nordwestlich der die eingetragenen Abgrenzungslinie als „Innenbereich (§ 34 BauGB)“ gekennzeichneten Gebietsteile sind Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Weinbach.

Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmt sich im Geltungsbereich der Satzung nach den Vorschriften des § 34 Baugesetzbuch.

§ 3 Inkrafttreten

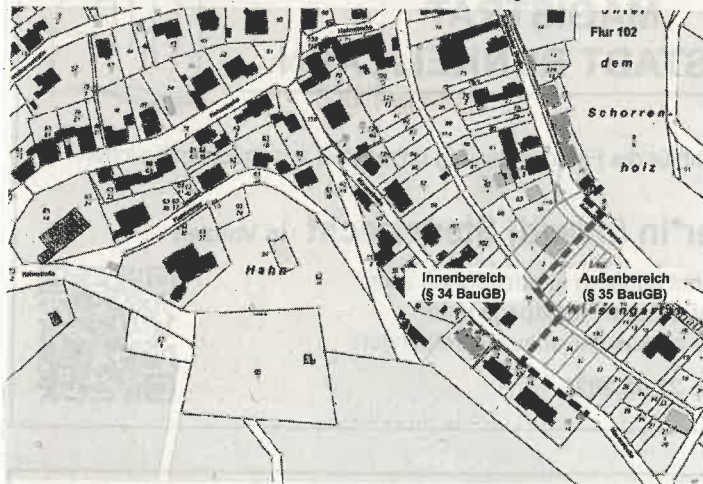
Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Klarstellungssatzung kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung, Elkerhäuser Straße 17 in 35796 Weinbach eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Karte: Räumlicher Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Aulenhäuser Straße 34b in Weinbach gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.07.2021



Weinbach, den 29.07.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Weinbach

Britta Löhr
Bürgermeisterin